

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der ROPESYS GmbH für Dienstleistungen, Entwicklung, Bau und Vertrieb sowie Entwicklungsleistungen

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die vereinbarten Leistungen der ROPESYS GmbH (nachfolgend ROPESYS genannt) sowie für im Rahmen der Auftragsdurchführung von dieser erbrachten Nebenleistungen und sonstigen Nebenpflichten.
- 1.2 Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformregelung selbst.
- 1.3 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers einschließlich eventueller Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen die ROPESYS nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Auftragsabwicklung

- 2.1 Sämtliche Angebote der ROPESYS sind freibleibend, soweit nicht anders vereinbart.
- 2.2 Ein Vertrag mit der ROPESYS gilt erst dann als geschlossen, wenn der Auftraggeber ein Angebot des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt oder ihm eine Auftragsbestätigung der ROPESYS zugeht. Erteilt die ROPESYS eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.3 Sämtliche zwischen dem Auftraggeber und der ROPESYS zur Durchführung des Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind in dem Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- 2.4 Die vereinbarten Leistungen werden unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Vorschriften durchgeführt.
- 2.5 Die ROPESYS ist berechtigt, die Methode und die Art der Untersuchung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder soweit zwingende Vorschriften eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.
- 2.6 Bei Prüfaufträgen ist die ROPESYS nicht verantwortlich für die Richtigkeit oder Überprüfung der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

3. Fristen, Leistungstermine

- 3.1 Die von der ROPESYS angegebenen Auftragsfristen basieren auf Schätzungen des Arbeitsumfanges und sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich in Textform vereinbart.
- 3.2 Setzt der Auftraggeber der ROPESYS nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt die ROPESYS diese Frist verstreichen, oder wird der ROPESYS die Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und – sofern die ROPESYS ein Verschulden trifft – Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter rechtzeitig und für die ROPESYS kostenlos erbracht werden.
- 4.2 Für die Durchführung der Leistungen notwendige Konstruktionsunterlagen, Hilfsstoffe, Hilfskräfte usw. sind kostenlos zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen müssen die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers den jeweils gültigen Rechtsvorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- 4.3 Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Die ROPESYS ist auch bei Vereinbarung eines Fest- und Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

5. Gewährleistung

- 5.1 Die Gewährleistung der ROPESYS umfasst nur die ihr gemäß Ziffer 2.2 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, wird damit nicht übernommen; insbesondere trägt die ROPESYS keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall werden die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.
- 5.2 Die Gewährleistungspflicht der ROPESYS ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h., wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von der ROPESYS unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

6. Haftung

- 6.1 Die ROPESYS haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn die ROPESYS diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn die ROPESYS fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzt hat. Die ROPESYS haftet im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten stets nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 6.2 Soweit die ROPESYS im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß vorstehender Ziffer 5.1 für fahrlässig verursachte Schäden haftet, ist deren Ersatzpflicht jedoch der Höhe nach je Schadensfall begrenzt auf:
4.000.000,00 EUR für Sachschäden
1.000.000,00 EUR für Vermögensschäden.
- 6.3 Eine Haftung für Schäden, die durch die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.
- 6.4 „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.
- 6.5 Der in Ziffern 6.1 – 6.4 enthaltene Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit

sowie für Ansprüche aus einer Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 6.6 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die die ROPESYS haften soll, unverzüglich der ROPESYS in Textform anzuzeigen.
- 6.7 Soweit Schadensersatzansprüche gegen die ROPESYS ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Sachverständigen und sonstiger Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der ROPESYS.

7. Urheberrecht und Geheimhaltung

- 7.1 Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den von der ROPESYS erstellten Gutachten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen usw. verbleiben bei der ROPESYS.
- 7.2 Der Auftraggeber darf im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen usw. nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.
- 7.3 Der Auftraggeber darf Prüfberichte und dergleichen nur in vollständiger Form weitergeben. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung der ROPESYS.
- 7.4 Die Mitarbeiter und Sachverständigen der ROPESYS werden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die ihnen bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Alle Rechnungsbeträge sind sofort ohne Abzug mit Rechnungseingang zur Zahlung fällig.
- 8.2 Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das Bankkonto der ROPESYS zu leisten.
- 8.3 Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann die ROPESYS vom Vertrag zurücktreten, das Zertifikat entziehen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und die weitere Ausführung der vertraglichen Leistungen verweigern.
- 8.4 Beanstandungen der Rechnungen der ROPESYS sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Textform mitzuteilen.
- 8.5 Die ROPESYS ist dazu berechtigt, einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.
- 8.6 Gegen Forderungen der ROPESYS kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

8.7 Bei Zahlungsverzug ist die ROPESYS dazu berechtigt Mahngebühren zu erheben.

9. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

9.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der ROPESYS.

9.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der ROPESYS

9.3 Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen deutschen Recht.